

# RS OGH 1996/6/25 4Ob2153/96p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

## Norm

UWG §25 Abs5

## Rechtssatz

Kann der Veröffentlichung des Urteilsspruches auch ein unbeteiligter Laie unschwer entnehmen, daß der Beklagte bestimmte, vom Kläger beanstandete, im einzelnen auch angeführte Behauptungen in Werbebroschüren und Werbemitteln wegen ihrer Unrichtigkeit zu unterlassen hat, so ist die durch die Urteilsveröffentlichung angestrebte Aufklärung der Öffentlichkeit gewährleistet. Einer ergänzenden Veröffentlichung der Wiedergabe des konkreten Sachverhaltes kommt daher für eine durch die Veröffentlichung des Urteilsspruches ohnehin bereits hinlänglich aufgeklärte Öffentlichkeit kein zusätzlicher Aufklärungswert mehr zu.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2153/96p

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2153/96p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105335

## Dokumentnummer

JJR\_19960625\_OGH0002\_0040OB02153\_96P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)